



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Petitionsausschuss

2014/2253 (INI)

27.2.2015

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Rechtsausschuss

über den 30. und 31. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2012-2013)
(2014/2253(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Rosa Estaràs Ferragut

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, laut Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 227 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einer der Grundpfeiler der Unionsbürgerschaft ist; weist darauf hin, dass mit diesem Recht die notwendigen Instrumente für eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union bereitgestellt werden; hebt in Anbetracht dessen die wesentliche Rolle des Petitionsausschusses als effizientes Bindeglied zwischen Unionsbürgern, Parlament und der Kommission hervor;
2. begrüßt, dass die Kommission Petitionen als Informationsquelle für Beschwerden von Bürgern und mögliche Verletzungen des EU-Rechts bei seiner konkreten Umsetzung immer größere Bedeutung beimisst, was daraus zu ersehen ist, dass in den beiden Jahresberichten den Petitionen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; stellt fest, dass dies mit einer entsprechenden Erhöhung der Zahl der Petitionen einherging, die vom Petitionsausschuss mit dem Ersuchen um Auskünfte an die Kommission weitergeleitet wurden;
3. verweist darauf, dass sich von Unionsbürgern eingereichte Petitionen auf Verletzungen des EU-Rechts, insbesondere in den Bereichen Grundrechte und Umwelt, beziehen; ist der Ansicht, dass die Petitionen belegen, dass es noch immer häufige und weitverbreitete Fälle einer unvollständigen Umsetzung oder fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts gibt;
4. begrüßt, dass die Zahl der im Jahr 2013 umzusetzenden Richtlinien (74) im Vergleich zu der Zahl aus dem Jahr 2011 (131) zurückgegangen ist; hebt jedoch hervor, dass sich die Zahl der umzusetzenden Richtlinien im Vergleich zu der Zahl aus dem Jahr 2012 (56) erhöht hat;
5. stellt fest, dass insgesamt 731 Vertragsverletzungsverfahren beendet wurden, weil der betreffende Mitgliedstaat die Einhaltung des EU-Rechts hatte nachweisen können; weist darauf hin, dass 2013 der Gerichtshof 52 Urteile gemäß Artikel 258 AEUV erließ, wobei in 31 Fällen (59,6 %) zugunsten der Kommission entschieden wurde;
6. nimmt die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren zur Kenntnis, die abgeschlossen wurden, bevor sie vor den Gerichtshof gelangten (200 von 484); hält es deshalb für unverzichtbar, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Anbetracht der Tatsache auch weiterhin aufmerksam zu verfolgen, dass sich einige der Petitionen auf Probleme beziehen, die auch nach Abschluss der Behandlung der Angelegenheit weiter bestehen;
7. stellt fest, dass das EU-Pilot-Verfahren in allen Mitgliedstaaten voll und ganz Anwendung findet und bisher zu beeindruckenden Ergebnissen insbesondere im Hinblick auf die Sammlung von Informationen und die Verbesserung der jeweiligen für die Bürger beunruhigenden Situation geführt hat, wie dies an der geringeren Zahl von

Vertragsverletzungsverfahren abzulesen ist;

8. begrüßt das Engagement der Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustausches mit dem Petitionsausschuss und möchte folgende Forderungen bekräftigen:
 - (a) es sollte die Kommunikation zwischen den beiden Parteien, insbesondere bezüglich der Einleitung und Fortführung der Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission verbessert werden, einschließlich des EU-Pilot-Verfahrens;
 - (b) es sollten Anstrengungen zur fristgerechten Unterrichtung des Petitionsausschusses unternommen werden, damit der Ausschuss effektiver auf die Ersuchen der Bürger reagieren kann;
 - (c) die Kommission sollte die Berichte des Petitionsausschusses, und vor allem die darin enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen bei der Ausarbeitungen ihrer Mitteilungen berücksichtigen;
9. begrüßt, dass die Kommission immer häufiger auf Umsetzungspläne für neue, an die Mitgliedstaaten gerichtete Rechtsakte der EU zurückgreift, durch die die Risiken im Zusammenhang mit einer zügigen und ordnungsgemäßen Umsetzung verringert werden, was sich andererseits auf die Zahl der diesbezüglich eingereichten Petitionen auswirkt.